
Öffentliche Bekanntmachung

Landtagswahl am 01.09.2024

**Gruppenauskunft vor Wahlen
-Widerspruchsrecht-**

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den **sechs der Wahl vorangehenden Monaten** Gruppenauskünfte über Wahlberechtigte erteilen, die folgende Daten beinhalten:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift

Jede betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 BMG das **Recht**, der Übermittlung ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen oder andere Träger von Wahlvorschlägen **zu widersprechen**. Wahlberechtigte, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, können den Widerspruch formlos schriftlich oder persönlich unter Vorlage des Personalausweises im Bürgerbüro der Stadt Coswig zu nachfolgend genannten Öffnungszeiten einlegen:

Montag, Dienstag, Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 15.00 Uhr
Freitag, Sonnabend	9.00 – 12.00 Uhr

Das Formular finden Sie auch unter

https://www.coswig.de/de/formulare.html?file=files/coswig/rathaus/service/formulare-weitere/Antrag_Uebermittlungssperre.pdf

Von Bürgern, die bereits Widerspruch eingelegt haben, ist die Sperre im Melderegister gespeichert und muss nicht erneuert werden.

Beate Brandt
Leiterin Bürgerbüro